

**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit
im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse
vom
15.10.2008 (Beschluss Nr.: 2008/059) in der Fassung der
1. Änderung vom 14.04.2010 (Beschluss Nr.: 2010/022)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt ausschließlich für Kreisräte sowie für weitere stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages, die im Sinne von §§ 37 und 39 SächsLKrO wirken.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung:
1. Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR.
 2. Vorsitzende von Fraktionen im Sinne des geltenden Kreisrechtes erhalten neben der unter Punkt 1 festgelegten Aufwandsentschädigung monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (2) Aufwandsentschädigungen für Kreisräte entfallen, wenn ein Kreisrat sein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Punkt 1 erfolgt ab dem Zeitraum des Beginns des Monats in dem die konstituierende Sitzung des Kreistages stattfindet, bzw. ab dem Monat, in dem ein in den Kreistag nachrückender Kreisrat verpflichtet wird und erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem Kreistag, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden.
Die Zahlungen nach Absatz 1 Punkt 2 erfolgen ab dem Monat, ab dem eine schriftliche Mitteilung der jeweiligen Fraktion unter Angabe des Namens des jeweiligen Vorsitzenden vorliegt. Diese Mitteilung ist von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 3
Sitzungsgelder**

- (1) Nachfolgende Sitzungsgelder werden gewährt:
1. Kreisräte erhalten für ihre Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 EUR.
 2. Kreisräte, die Mitglieder in Ausschüssen sind, sowie weitere stimmberechtigte Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages, die im Sinne von §§ 37 und 39 SächsLKrO wirken, erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 EUR.
 3. Kreisräte erhalten für ihre Teilnahme an Sonderkreistagen und die Fortführung von Kreistagen, welche auf Grund von Überschreitung der Sitzungsbegrenzung notwendig sind, bei einer Dauer der Sitzung bis 2 Stunden Sitzungsgeld in Höhe von 70 EUR und über 2 Stunden Sitzungsdauer in Höhe von 85 EUR.

Wirken Stellvertreter an Stelle für an der Teilnahme verhinderte Mitglieder sind diese im gleichen Umfang anspruchsberechtigt.

- (2) Finden mehrere, unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen statt, auf die jeweils ein Einzelanspruch von Sitzungsgeldern nach Absatz 1 besteht, wird nur das höchst möglich zu beanspruchende Sitzungsgeld gewährt.
Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn zwischen zwei Sitzungen, der sitzungsfreie Zeitraum von drei Stunden nicht überschritten wird.

- (3) Sitzungsunterbrechungen berechtigen nicht zum Bezug weiterer Sitzungsgelder (d.h. es wird nur ein Sitzungsgeld gewährt).
- (4) Informationsveranstaltungen und Besichtigungsreisen gelten insoweit als Sitzungen, sofern der Landrat hierzu ausdrücklich eingeladen hat.
- (5) Die fakultative Teilnahme an unter Absatz 1 und 3 aufgeführten Beratungen ohne das Vorliegen einer Ladung berechtigt nicht zum Bezug von dort aufgeführten Leistungen.
- (6) Ansprüche auf Reisekostenvergütungen sind mit dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 abgegolten.

§ 4

Zahlungsmodus und Versteuerung

- (1) Ansprüche nach §§ 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich zusammengefasst und zeitnah gezahlt.
- (2) Die Zahlung jeglicher Ansprüche nach dieser Satzung erfolgt ohne Abzug von Steuern. Die Versteuerung richtet sich nach den hierfür maßgeblich steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 5

Inkrafttreten